



Verband | **Biologie, Biowissenschaften  
& Biomedizin in Deutschland**

vbio Geschäftsstelle Berlin \* Luisenstraße 58/59 \* 10117 Berlin

CBRN TASK FORCE  
BIO SUB-GROUP THREATS TO HUMANS  
VIA E-MAIL:

[JLS-CBRN-TF@ec.europa.eu](mailto:JLS-CBRN-TF@ec.europa.eu)

Dr. Kerstin Elbing  
- Wissenschaft und Gesellschaft -

Geschäftsstelle Berlin  
Luisenstraße 58/59

10117 Berlin

Tel. 030-27891916  
[kerstin.elbing@vbio.de](mailto:kerstin.elbing@vbio.de)

**Berlin, 08.07.08**

**Betr: Empfehlungen „Prevention and response (human health)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Übersendung des neuen Entwurfes der CBRN TF Bio-subgroup zu Empfehlungen bezüglich „Prevention and response (human health)“ und möchten dazu im Folgenden Stellung nehmen:

**A: EU List of biological pathogens and toxins of special security concern**

Der VBIO weist darauf hin, dass auf diversen Ebenen bereits Listen existieren (u. a. EU Dual-Use Direktive, Außenwirtschaftsgesetz, Biological and Toxin Weapons Convention (BTWC)). Eine zusätzliche EU-Liste nach wissenschaftlich fundierten Kriterien (1) und Bewertungen von Gefährdungspotentialen ist nur dann sinnvoll, wenn sie mit den bestehenden Regelungen (auch in Hinblick auf die Einstufung nach RG1 - RG4) kompatibel ist, stets aktuell gehalten und allen Betroffenen aktiv bekannt gemacht wird.

Wir sehen es als unabdingbar an, dass sowohl bei der Identifizierung der Kriterien (1) als auch bei der endgültigen Benennung der betroffenen Agenzien (2) das Knowhow von Wissenschaftlern und Unternehmen einbezogen wird. Gerne sind wir bereit, daran mitzuwirken

**B. Bewusstseinsprogramme**

Der VBIO begrüßt ganz nachdrücklich die Idee obligatorischer Hochschulkurse. Sie bieten eine gute Möglichkeit, Nachwuchswissenschaftler sowohl für Aspekte der Biosafety als auch der Biosecurity zu sensibilisieren. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Chance, aufzuklären weitaus höher einzuschätzen ist als die Gefahr, dass die dabei gewonnenen Erkenntnisse missbraucht werden. Eine (Ko-)Finanzierung dieser Programme durch die EU halten wir für angemessen und notwendig, vermissen dazu jedoch konkrete Aussagen. Die allgemeine Unterstützungszusage (5) stellt uns nicht zufrieden, gerade auch in Hinblick auf weitergehende Finanz-Zusagen zu anderen Teilaspekten (z. B. zu (31)).

Der VBIO begrüßt auch die Entwicklung eines spezifischen, möglichst prägnanten Code of Conduct (10), auch wenn dieser nicht juristisch bindend ist. Ebenso wichtig wie der Kodex selbst ist der Prozess, der zu seiner Erstellung führt und zur Verankerung eines Problembewusstseins beiträgt. Insofern ist auch nur ein innerhalb der wissenschaftlichen Community geführten bottom-up Prozess

Vereinsregister 15995  
Amtsgericht München  
Steuer-Nr. 143/223/30546  
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:  
HypoVereinsbank München  
Kto: 3150251388  
BLZ 700 202 70

[www.vbio.de](http://www.vbio.de)

zielführend. Der VBIO wird sich gerne an diesem Prozess gerne beteiligen und auch seine Mitgliedsgesellschaften dafür mobilisieren. Wir verweisen darauf, dass es auf internationaler und nationaler (DFG-Kodex) Ebene gute Vorarbeiten gibt, dass aber vor allem eine internationale Angleichung erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

#### **D. Standards and Procedures**

Die Maßnahmen unter "D.2. Personnel security" (20-24) erscheinen dem VBIO in der Praxis kaum umsetzbar. Uns ist kein Verfahren bekannt, mit dem eine „verdächtige“, gefährdungsrelevante Gesinnung (20, 22) sicher und nachhaltig nachzuweisen wäre.

Der VBIO hält Schulungsmaßnahmen, ein gutes Labormanagement, soziale Kontrolle und Aufmerksamkeit der Laborleiter für deutlich effektiver. Vorstellbar ist, in regelmäßigen Abständen Sicherheitsbelehrungen des Laborpersonals durchzuführen, dabei den (noch zu erstellenden) Code of Conduct zu propagieren und die Teilnehmer eine entsprechende Selbstverpflichtung unterschreiben zu lassen. Hier wurden im Rahmen der Belehrungen zum Gentechnikgesetz gute Erfahrungen gemacht.

In Deutschland ist die Regulierungsdichte im Bereich der Biowissenschaften schon derzeit sehr hoch. Darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere allgemeine Zertifizierungen und Akkreditierungen wie unter (27) bis (31) vorgesehen, lehnen wir ab. Der hier zu betreibende Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ergebnis (Zugewinn an Sicherheit). Welche Institutionen zertifiziert oder akkreditiert werden sollen, muss in erster Linie davon abhängig sein, ob (gemäß EU-Liste bzw. nach RG 3/RG4) konkret ein Bioterror-Gefährdungspotential von der Institution ausgeht. Eine Ausweitung der allgemeinen Zertifizierungspflicht auf Bereiche mit geringem Gefahrenpotential lehnen wir entschieden ab. Sie ist unnötig und unpraktikabel und wird nur dazu führen, dass kleinere, häufig sehr kreative, Einheiten aufgeben müssen.

#### **E. Role of Research**

Der VBIO unterstützt die Forderung, bei der Vergabe von Forschungsgeldern die Sicherheitsaspekte zu bedenken (32) und sich der Eignung des Antragstellers zu vergewissern (33). Eine direkte Verknüpfung von Sicherheitsmaßnahmen und Mittelzuweisungen lehnen wir allerdings ab.

Wir begrüßen, dass das vorgelegte Papier keine Einführung eines zweistufigen Veröffentlichungsverfahrens für „sensible“ Bioforschungsergebnisse mit doppeltem Verwendungszweck vorsieht. Ein solches zweistufiges Verfahren lehnen wir grundsätzlich ab. Die Begutachtung einer Publikation muss in erster Linie wissenschaftlichen, nicht politischen Kriterien genügen. Hier fordern wir ganz vehement mehr Vertrauen in die bisherigen Peer-review-Verfahren und in die Eigenverantwortung der Wissenschaftler ein.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kerli EJS'.

Vereinsregister 15995  
Amtsgericht München  
Steuer-Nr. 143/223/30546  
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:  
HypoVereinsbank München  
Kto: 3150251388  
BLZ 700 202 70

[www.vbio.de](http://www.vbio.de)